|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1468 |
| Titel | Grundwasserrecht (Erneuerung) |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 665–666 |

[*p. 665*] Mit RRB Nr. 2711/1933 wurde Karl Ryffel die Konzession verliehen, dem Grundwasserstrom von Walfershausen bei den Gerbereigebäuden, Schloss Oberwetzikon, heutiges Grundstück Kat.-Nr. 5545, Bahnhofstrasse 132, Wetzikon, bis zu 70 l/min Wasser zu entnehmen. Das Wasser wurde zum Einweichen von Häuten und Fellen sowie zu Spülzwecken verwendet. Das Recht ist am 1. Januar 1984 abgelaufen. Aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen wurde es nicht rechtzeitig verlängert. Mit Schreiben vom 12. Januar 1994 ersuchte die Rechtsnachfolgerin, die Ryffel & Co., Wetzikon, um Erneuerung der Konzession. Das Wasser soll wie bisher im Gerbereibetrieb zu Brauchzwecken verwendet werden.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (Gebühren VO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessende einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Nutzungsgebühr für 1994 betragen Fr. 252 (70 l/min x Fr. 3.60). Ab 1995 betragen die jährlichen Nutzungsgebühren vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung Fr. 266.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Schreiben des Gemeinderates Wetzikon vom 10. März 1994 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 f. und § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen verliehen werden. // [*p. 666*]

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Ryffel & Co., Wetzikon, wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom von Walfershausen mit Filterbrunnen und Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 5545, Bahnhofstrasse 132, Wetzikon, bis zu 70 l/min Wasser zu entnehmen und im Gerbereibetrieb zu Brauchzwecken zu verwenden (GWR f 13 - 4).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:25 000 vom 19. Januar 1994

- Situation 1:500 vom 10. Januar 1994

Massgebende Bedingungen:

Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2014, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die einmalige Verleihungsgebühr beträgt Fr. 252 und die jährliche Benützungsgebühr vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung Fr. 252. Die Verleihungsgebühr ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4112.002, Konzessionen und Patente).

Die Benützungsgebühren sind jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 1994 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

IV. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 5545, Wetzikon, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 600 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 76, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die Ryffel & Co., Bahnhofstrasse 132, 8620 Wetzikon, den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Wetzikon, Bahnhofstrasse 184, 8620 Wetzikon (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]